

Berufsfeld Verkehrswegbau

Organisationsreglement für die überbetrieblichen Kurse

vom 1. September 2015

A Zweck und Träger der Kurse

1 Zweck

1.1 Die überbetrieblichen Kurse (üK) haben den Zweck, die Lernenden in die grundlegenden Fertigkeiten der Berufe im Berufsfeld «Verkehrswegbau» einzuführen und sie auf die weitere Ausbildung im Lehrbetrieb vorzubereiten. Die Lernenden haben die in den üK erworbenen Handlungskompetenzen im Lehrbetrieb anzuwenden und zu vertiefen.

1.2 Der Besuch der Kurse ist für alle Lernenden obligatorisch.

2 Trägerschaft

Träger der Kurse ist der Fachverband Infra in Zusammenarbeit mit den beteiligten Berufsverbänden und/oder paritätischen Kommissionen.

B Organe

3 Kursorgane

Die Organe der Kurse sind:

- a. die Aufsichtskommission;
- b. die Kurskommissionen.

4 Organisation der Aufsichtskommission

- 4.1 Die Kurse stehen unter der Aufsicht der Aufsichtskommission.
- 4.2 Die Aufsichtskommission setzt sich in der Regel zusammen aus:
- 2-3 Vertreterinnen oder Vertretern des Fachverbandes Infra für die Berufsrichtungen Strassenbau und Grundbau;
 - 1 Vertreterin oder Vertreter der Trägerschaft für die Gleisbaulehre (Login) für die Berufsrichtung Gleisbau;
 - 1 Vertreterin oder Vertreter von PAVIDENSA für die Berufsrichtung Industrie- und Unterlagsbodenbau;
 - 1 Vertreterin oder Vertreter des Verbandes Schweizerischer Pflasterermeister (VSP) für die Berufsrichtung Pflasterer;
 - 1 Vertreterin oder Vertreter eines Sozialpartners Unia;
 - 3 Vertreterinnen oder Vertretern der Fachlehrerschaft;
 - mindestens 1 Vertreterin oder Vertreter der Kantone;
- In begründeten Fällen kann von dieser Zusammensetzung abgewichen werden. Die Kommission konstituiert sich selbst.
- 4.3 Präsident der Aufsichtskommission ist in der Regel ein Vertreter des Fachverbands Infra. Er wird durch denselben für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 4.4 Die Mitglieder der Aufsichtskommission werden durch die beteiligten Verbände und Organe für eine Amtsdauer von vier Jahren bestellt. Wiederwahlen sind zulässig. Die Aufsichtskommission stellt eine angemessene Vertretung der Verbände, Organe und Sprachregionen sicher.
- 4.5 Die Aufsichtskommission tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal jährlich. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder dies verlangen.
- 4.6 Die Aufsichtskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse verlangen eine Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.
- 4.7 Über die Verhandlungen jeder Aufsichtskommissionssitzung wird ein Protokoll geführt.
- 4.8 Die Sekretariatsarbeiten werden durch die Geschäftsstelle des Fachverbandes Infra wahrgenommen oder durch von dieser beauftragte Organe oder Personen.

5 Aufgaben der Aufsichtskommission

- 5.1 Die Aufsichtskommission sorgt für eine einheitliche Durchsetzung der überbetrieblichen Kurse auf Basis der Verordnungen des SBFJ über die berufliche Grundbildung im Berufsfeld «Verkehrswegbau» mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) bzw. mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) vom 1. November 2013 (SR 412.101.220.80 und SR 412.101.220.81).
- 5.2 Die Aufsichtskommission erfüllt die folgenden Aufgaben:
- a. sie erarbeitet auf der Grundlage des Bildungsplanes ein Rahmenprogramm für die Kurse;
 - b. sie erlässt Richtlinien für die Organisation und Durchführung der Kurse;
 - c. sie erlässt Richtlinien für die Ausrüstung der Kursräume;
 - d. sie koordiniert und überwacht die Kurstätigkeit;
 - e. sie überwacht die Aus- und Weiterbildung der Berufsbildner;
 - f. sie erstattet jährlich Bericht zuhanden der Schweizerischen Kommission für Berufsentwicklung und Qualität (B&Q) für das Berufsfeld Verkehrswegbau.

6 Organisation der Kurskommissionen

- 6.1 Die Kurse stehen unter der Leitung von drei Kurskommissionen, je einer pro Sprachregion. Jede Kurskommission setzt sich aus maximal 11 Mitgliedern zusammen. Mindestens ein Mitglied jeder Kurskommission ist auch Mitglied der Aufsichtskommission.
- 6.2 In jeder Kurskommission nimmt mindestens ein Kantonsvertreter Einsitz. Den beteiligten Verbänden bzw. Trägerschaften und den Kursorten ist eine angemessene Vertretung einzuräumen. Jeder Beruf muss vertreten sein.
- 6.3 Die Mitglieder der Kurskommissionen werden durch die beteiligten Verbände vorgeschlagen und durch die Aufsichtskommission gewählt. Eine Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahlen sind zulässig.
- 6.4 Eine Kurskommissionssitzung wird einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal jährlich zur Aktualisierung der Kurse.
- 6.5 Eine Kurskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse verlangen eine Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.
- 6.6 Über die Verhandlungen jeder Kurskommissionssitzung wird ein Protokoll geführt.
- 6.7 Die Sekretariatsarbeiten werden durch eine von der Kurskommission bestimmte Kursorganisationsstelle wahrgenommen.

7 Aufgaben der Kurskommissionen

Den Kurskommissionen obliegen die Vorbereitung und die Durchführung der Kurse. Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a. sie bestimmen die Kursorganisationsstellen;
- b. sie genehmigen die Kostenvoranschläge und die Abrechnungen;
- c. sie genehmigen die Berufsbildner und die Kurslokale;
- d. sie überwachen die Weiterbildung der Berufsbildner;
- e. sie überwachen die Ausbildungstätigkeit und sorgen für die Erreichung der Kursziele;
- f. sie erstatten mindestens jährlich einen Kursbericht zuhanden der Aufsichtscommission und der beteiligten Kantone.

8 Kursorganisationsstellen

8.1 Die Kursorganisationsstellen werden von den Kurskommissionen bestimmt.

8.2 Die Kursorganisationsstellen nehmen die folgenden Aufgaben wahr:

- a. sie erstellen die Stundenpläne auf der Basis der Kursprogramme;
- b. sie besorgen die Ausschreibungen und die Kursaufgebote;
- c. sie erstellen die Kostenvoranschläge und die Abrechnungen;
- d. sie stellen geeignete Kurslokalitäten bereit;
- e. sie stellen die notwendigen Kursunterkünfte zur Verfügung;
- f. sie bestimmen die Berufsbildner;
- g. sie fördern und unterstützen die Weiterbildung der Berufsbildner;
- h. sie verrechnen die Kurskosten gemäss kantonaler oder interkantonalen Vereinbarungen;
- i. sie sorgen für die Koordination der Ausbildung mit den Berufsfachschulen und den Betrieben;
- j. sie evaluieren die Kurse gemäss den gesetzlichen Grundlagen und den Vorgaben der zuständigen Kurskommission;

C Organisation und Durchführung

9 Aufgebot

Die Kursorganisationsstellen bieten die Lernenden auf. Sie erlassen zu diesem Zweck persönliche Aufgebote, die sie den Lehrbetrieben zustellen.

10 Besuchspflicht

- 10.1 Die Lehrbetriebe sind verantwortlich, dass ihre Lernenden an den Kursen teilnehmen.
- 10.2 Absenzen oder Verschiebungen während den überbetrieblichen Kursen werden in der Kurs- und Schulordnung abschliessend geregelt.
- 10.3 Die Kurskommissionen können auf Antrag der Kurs- und Schulleitung Ausnahmen genehmigen.

11 Dauer und Zeitpunkt

- 11.1 Die Kurse für die dreijährige Grundbildung (EFZ) sind im Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung im Berufsfeld Verkehrswegbau (dreijährige berufliche Grundbildung mit eidg. Fähigkeitszeugnis) definiert.
- 11.2 Die Kurse für die zweijährige Grundbildung (EBA) sind im Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung im Berufsfeld Verkehrswegbau (zweijährige berufliche Grundbildung mit eidg. Berufsattest) definiert.
- 11.3 Die Kurse werden in der Regel in Wochen zu fünf Kurstagen mit je acht Stunden durchgeführt.

12 Kursprogramm

Das Kursprogramm ist im Bildungsplan zur dreijährigen beruflichen Grundbildung mit eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ) sowie im Bildungsplan über die zweijährige berufliche Grundbildung mit eidg. Berufsattest (EBA), jeweils in Kraft getreten per 1. Januar 2014, enthalten.

13 Kantonale Aufsicht

Die zuständigen Behörden der Standortkantone der Kursorganisationsstellen haben jederzeit Zutritt zu den Kursen.

14 Finanzielles

- 14.1 Dem Lehrbetrieb wird für seinen Beitrag an die Kurskosten Rechnung gestellt. Der Betrag orientiert sich an den Aufwendungen pro teilnehmende Person nach Abzug der Leistungen der öffentlichen Hand und allfälligen Beiträgen von Branchenverbänden und -organisationen.
- 14.2 Muss ein Teilnehmer aus zwingenden Gründen - wie ärztlich bescheinigte Krankheit oder Unfall - vor oder während des Kurses vom Kursbesuch befreit werden, so ist dem Lehrbetrieb der einbezahlte Betrag unter Abzug der bereits entstandenen Kosten zurückzuerstatten. Der Bildungsverantwortliche hat der Kursleitung den Grund der Absenz sofort schriftlich mitzuteilen.

15 Abrechnung

- 15.1 Die Kursorganisationsstellen reichen die Voranschläge und die Abrechnungen bei der zuständigen Behörde des Standortkantons ein.
- 15.2 Über die Beiträge der Kantone rechnen die Kursorganisationsstellen direkt mit den nach den Lehrorten zuständigen kantonalen Behörden ab.

16 Defizittragung

Soweit die Kosten der Organisation, der Vorbereitung und der Durchführung der Kurse nicht durch Beiträge der Lehrbetriebe, Branchenverbände und -organisationen, der öffentlichen Hand, allfällige Zuwendungen Dritter oder Erträge aus Kursarbeiten gedeckt werden, gehen sie zu Lasten der Kursorganisationsstellen.

D Schlussbestimmungen

17 Aufhebung bisherigen Rechts

Das vorliegende Organisationsreglement ersetzt alle bisherigen Reglemente über die Durchführung der überbetrieblichen Kurse für das Berufsfeld Verkehrswegbau.

18 Übergangsbestimmungen

Für Lernende, welche die Kurse nach den bisherigen Bildungsverordnungen vom 18. November 2007 besuchen, gelten die entsprechenden Kursprogramme.

19 Inkrafttreten

Das vorliegende Organisationsreglement ersetzt alle bisherigen Ausgaben. Es tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft, wird vom Fachverband Infra erlassen und gilt bis zum Widerruf.

Zürich, 27. August 2015

Fachverband Infra

Der Präsident



Urs Hany

Der Geschäftsführer



Benedikt Koch